

Herrn  
Martin Nechelberger  
Vereinsgasse 15  
1020 Wien

**Mag. Dylan Rashid**  
Sachbearbeiter  
[dylan.rashid@bmfwf.gv.at](mailto:dylan.rashid@bmfwf.gv.at)  
+43 1 531 20-9121  
Minoritenplatz 3, 1010 Wien

Antwortschreiben bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl.

Geschäftszahl: 2025-0.786.278

Sehr geehrter Herr Nechelberger,

bezugnehmend auf Ihr am 30. September 2025 beim Bundesministerium für Frauen, Wissenschaft und Forschung eingelangtes Informationsbegehrten betreffend die Bezeichnung „Psycholog:in“ nach PIG 2013 wird Ihnen fristgerecht Folgendes mitgeteilt:

Gemäß § 4 Abs. 1 PIG 2013 ist zur Führung der Bezeichnung „Psychologin“ oder „Psychologe“ berechtigt, wer an einer anerkannten inländischen postsekundären Bildungseinrichtung oder anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung eines anderen Mitgliedstaates der EU oder einer sonstigen Vertragspartei des EWR-Abkommens oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft das Studium der Psychologie mit einem Gesamtausmaß von mindestens 300 ECTS-Anrechnungspunkten erfolgreich absolviert hat. Die Berechtigung erstreckt sich auch auf Personen, die einen in Österreich nostrifizierten Abschluss eines Studiums der Psychologie, das außerhalb der oben genannten Länder erfolgreich absolviert wurde, nachweist.

Zur Führung der Bezeichnung „Psychologin“ oder „Psychologe“ ist im Sinne einer Übergangsregelung darüber hinaus berechtigt, wer in Österreich die Studienrichtung Psychologie mit dem akademischen Grad Magister der Philosophie oder Magister der Naturwissenschaften oder das Studium der Psychologie als erstes Fach nach der Verordnung über die philosophische Rigorosenordnung mit dem Doktorat der Philosophie abgeschlossen hat.

Nach der Rechtsprechung (LVwG OÖ 09.11.2021, LVwG-050205/4/ER) bewirkt eine Spezialisierung wie z.B. Rechts- oder Wirtschaftspsychologie im Masterstudium nicht, dass das Masterstudium nicht mehr als „Studium der Psychologie“ gilt. Es ist für die Subsumption unter den Begriff „Studium der Psychologie“ auf das Curriculum des

jeweiligen Studiums abzustellen, es muss aber auch eine allgemeine wissenschaftliche Vertiefung im Fach Psychologie im Masterstudium enthalten sein.

Vergleicht man etwa die Curricula des derzeit laufenden Masterstudiums Psychologie an der Universität Graz und das des 2026 beginnenden Masterstudium Psychotherapie, das dem BMFWF vorliegt, fällt auf, dass sich die methodischen Schwerpunkte und die inhaltliche Ausrichtung der beiden Studien deutlich unterscheiden. So finden sich im Masterstudium Psychologie Pflichtlehrveranstaltungen zu Statistik oder Testkonstruktion, im Masterstudium Psychotherapie fehlen diese Inhalte. Hingegen nehmen in diesem Studium die Ausrichtungen der Psychotherapiecluster und praktisch-therapeutische Inhalte viel Raum ein. Zudem fällt z.B. auf, dass im Masterstudium Psychotherapie Lehrveranstaltungen aus dem Bachelorstudium Psychologie zur Klinischen und Gesundheitspsychologie zu absolvieren sind. Dadurch wird berücksichtigt, dass nach dem Psychotherapiegesetz 2024 (PThG 2024) eine Vielzahl von Bachelor- und Diplomstudien den Zugang zum Masterstudium Psychotherapie ermöglichen sollen und Psychotherapeut:innen jedenfalls ein Grundlagenwissen in der Klinischen und Gesundheitspsychologie haben sollten. Es kann aber davon ausgegangen werden, dass im Masterstudium Psychotherapie keine wissenschaftlichen Fertigkeiten im Bereich Psychologie auf Master-Niveau vermittelt werden können.

Insgesamt kann festgehalten werden, dass sich die fachliche Ausrichtung der Masterstudien Psychologie sowie Psychotherapie so weit unterscheidet, dass beim Masterstudium Psychotherapie keine Spezialisierung innerhalb des Faches Psychologie vorliegt, sondern es sich dabei um ein von der Psychologie zu unterscheidendes Studienfach handelt. Dementsprechend unterscheiden sich auch die beruflichen Tätigkeitsbereiche von Klinischen und Gesundheitspsycholog:innen sowie Psychotherapeut:innen deutlich voneinander. Gleichwohl können sich die Qualifikationen in beiden Fachbereichen durchaus ergänzen, so kann beispielsweise die zusätzliche Absolvierung eines Masterstudiums Psychologie durchaus die Arbeitsweise einer Psychotherapeutin bereichern.

Gemäß den aktuell geltenden gesetzlichen Grundlagen kann die **Bezeichnung „Psychologe“ oder „Psychologin“ von Absolventinnen und Absolventen von Studien der Psychotherapie (-wissenschaft) nicht geführt** werden.

Wien, 21. Oktober 2025

Für die Bundesministerin:

Mag.<sup>a</sup> Barbara Heinrich

Elektronisch gefertigt



Unterzeichner	Bundesministerium für Frauen, Wissenschaft und Forschung
Datum/Zeit	2025-10-21T15:48:44+02:00
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-07,OU=a-sign-corporate-07,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
Serien-Nr.	641649373
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a> . Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://www.bmfwf.gv.at/verifizierung">http://www.bmfwf.gv.at/verifizierung</a> .